

Gemeinsames Reglement des Bernjurassischen Rats und des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (R BJR-RFB)

vom 28.03.2007 (Stand 01.10.2014)

Der Bernjurassische Rat (BJR) und der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB),

gestützt auf Artikel 25 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG)¹⁾, Artikel 26 der Geschäftsordnung vom 27. September 2006 des Bernjurassischen Rats (GO BJR)²⁾ sowie auf Artikel 26 der Geschäftsordnung vom 31. August 2006 des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (GO RFB)³⁾,

beschliessen:

1 Allgemeine Organisation der gegenseitigen Beziehungen

Art. 1 *Ebenen der Zusammenarbeit*

¹ Eine Zusammenarbeit zwischen dem BJR und dem RFB ist auf folgenden fünf Ebenen möglich:

- a* zwischen den Generalsekretariaten,
- b* zwischen den beiden Präsidentinnen oder Präsidenten,
- c* zwischen den Ratsbüros,
- d* zwischen den Ausschüssen oder Delegationen,
- e* zwischen den beiden Räten.

Art. 2 *Zusammenarbeit der Generalsekretariate*

¹ Die Generalsekretärinnen oder Generalsekretäre treffen sich regelmässig im Hinblick auf Standortbestimmungen bei der Entwicklung gemeinsamer Dossiers.

¹⁾ RSB 102.1

²⁾ RSB 102.111.1

³⁾ BSG 102.111.2

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Sie informieren ihre jeweiligen Präsidentinnen oder Präsidenten sowie ihre jeweiligen Büros über die laufenden Geschäfte und machen Vorschläge für die jeweiligen Plenarsitzungen sowie für die Vollversammlungen beider Räte.

³ Sie bereiten gemeinsam die Dossiers vor, die in den Vollversammlungen behandelt werden.

Art. 3 *Zusammenarbeit der Präsidentinnen und Präsidenten*

¹ Die Präsidentinnen oder Präsidenten der beiden Räte treffen sich regelmäßig, um die gemeinsamen Geschäfte zu prüfen.

² Sie treffen sich, um die Traktandenlisten der Vollversammlungen vorzubereiten und die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Art. 4 *Zusammenarbeit der Büros*

¹ Die Büros des BJR und des RFB können auf Beschluss der Präsidentinnen oder Präsidenten oder der Büros zu gemeinsamen Sitzungen einberufen werden, insbesondere um die Vollversammlungen vorzubereiten.

² Die gemeinsamen Sitzungen der Büros werden abwechselungsweise von der Präsidentin oder vom Präsidenten des BJR oder des RFB geleitet.

Art. 5 *Zusammenarbeit des BJR-Erziehungsausschusses und des RFB-Bildungsausschusses **

¹ Der Erziehungsausschuss des BJR und der Bildungsausschuss des RFB kommen bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr, zu gemeinsamen Sitzungen zusammen, um die Geschäfte aus dem Zuständigkeitsbereich der Erziehungsdirektion des Kantons Bern zu prüfen und vorzubereiten. *

² Die gemeinsamen Sitzungen werden durch die Vorsitzenden der beiden Ausschüsse einberufen. *

³ Die Präsidentin oder der Präsident der FRAKO ist eingeladen, mit einer Abordnung der FRAKO, falls die Dossiers dies erfordern, an den gemeinsamen Sitzungen der beiden Ausschüsse teilzunehmen. *

⁴ Die Vorsitzenden der beiden Ausschüsse leiten die gemeinsamen Sitzungen im Wechsel. *

⁵ Die FRAKO kann eine gemeinsame Sitzung der beiden Ausschüsse verlangen. *

Art. 6 *Zusammenarbeit der Kulturausschüsse*

¹ Der Kulturausschuss des BJR und der Kulturausschuss des RFB kommen bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr, zu gemeinsamen Sitzungen zusammen, um gemeinsame, namentlich kulturpolitische Dossiers aus dem Zuständigkeitsbereich des Amts für Kultur der Erziehungsdirektion des Kantons Bern zu prüfen und vorzubereiten.

² Die gemeinsamen Sitzungen werden durch die Vorsitzenden der beiden Kulturausschüsse einberufen.

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Abteilung Kulturförderung (französischsprachiger Kantonsteil) des Amts für Kultur der Erziehungsdirektion des Kantons Bern ist eingeladen, mit einer Abordnung des Amts für Kultur oder mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der FRAKO, falls die Dossiers dies erfordern, an den gemeinsamen Sitzungen der beiden Kulturausschüsse teilzunehmen.

⁴ Die Sitzungen werden von den Vorsitzenden der beiden Kulturausschüsse im Wechsel geleitet.

⁵ Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Abteilung Kulturförderung (französischsprachiger Kantonsteil) des Amts für Kultur kann eine gemeinsame Sitzung der beiden Kulturausschüsse verlangen.

Art. 7 *Zusammenarbeit der anderen ständigen BJR-Ausschüsse mit dem RFB*

¹ Die anderen ständigen Ausschüsse des BJR können eine Abordnung des RFB zur Teilnahme an ihren Sitzungen einladen, wenn die behandelten Dossiers auch den zweisprachigen Amtsbezirk Biel betreffen.

Art. 8 *Zusammenarbeit der Ad-hoc-Ausschüsse der beiden Räte*

¹ Die Ad-hoc-Ausschüsse der beiden Räte können eine Abordnung des anderen Rats zur Teilnahme an ihren Sitzungen einladen, wenn die behandelten Dossiers sowohl den Berner Jura als auch den zweisprachigen Amtsbezirk Biel betreffen.

Art. 9 *Zusammenarbeit der beiden Räte*

¹ Der BJR und der RFB kommen bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr und auf Einladung ihrer Präsidentinnen oder Präsidenten, zu Vollversammlungen zusammen.

² Eine Einberufung ist ausserdem möglich:

- a auf Verlangen einer kantonalen Direktion oder der Staatskanzlei,
- b auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern aus jedem der beiden Räte.

³ Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage vor dem Versammlungsdatum und enthält sowohl die Traktandenliste als auch die nötigen Unterlagen.

⁴ Die Einberufungsfrist kann in dringenden Fällen, namentlich bei ausserordentlichen Vollversammlungen, kürzer sein.

⁵ Die Vollversammlungen werden abwechselungsweise von der Präsidentin oder vom Präsidenten des BJR und des RFB geleitet.

Art. 10 *Nichtöffentlichkeit der Sitzungen*

¹ Die Sitzungen und Vollversammlungen gemäss Artikel 4 bis 9 finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, sofern die betreffenden Organe nichts anderes beschliessen.

² Grundsätzlich nehmen die beiden Generalsekretärinnen oder Generalsekretäre mit beratender Stimme an den verschiedenen Sitzungen und Vollversammlungen teil.

Art. 11 *Austausch der Protokolle und gegenseitige Information*

¹ Die Protokolle der Vollversammlungen werden den Mitgliedern beider Räte zugestellt.

² Die Protokolle der gemeinsamen Sitzungen gemäss Artikel 4 bis 8 werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie den Präsidentinnen oder Präsidenten des BJR und des RFB zugestellt; letztere entscheiden, ob es sinnvoll ist, diese Unterlagen an alle Mitglieder ihres jeweiligen Rats zu verschicken.

³ Die Präsidentinnen oder Präsidenten des BJR und des RFB informieren sich gegenseitig über die Beschlüsse, die ihre jeweiligen Räte in getrennten Sitzungen gefasst haben.

⁴ Die FRAKO bzw. ihre Präsidentin oder ihr Präsident erhält von den Sitzungen, an denen ein oder mehrere FRAKO-Mitglieder teilgenommen haben, die entsprechenden Protokolle oder Protokollauszüge.

Art. 12 *Information der Öffentlichkeit*

¹ Die Präsidentinnen oder Präsidenten des BJR und des RFB informieren die Öffentlichkeit gemeinsam über die Ergebnisse der Beratungen in den Vollversammlungen.

² Die Vorsitzenden der in Artikel 4 bis 8 genannten Organe sind befugt, die Öffentlichkeit direkt über die Beratungen in den gemeinsamen Sitzungen zu informieren, sofern sie vorgängig das Einverständnis der beiden Büros erhalten haben.

Art. 13 *Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen*

¹ Die Mitglieder des BJR und des RFB, die an gemeinsamen Sitzungen oder Vollversammlungen gemäss Artikel 4 bis 9 teilnehmen, haben Anspruch auf die in den jeweiligen Geschäftsordnungen der beiden Räte festgelegten Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen.

2 Zuständigkeitsbereiche, die Gegenstand einer Zusammenarbeit zwischen den beiden Räten sind

Art. 14 *Bereiche der Zusammenarbeit*

¹ Die Befugnisse, die Gegenstand einer Zusammenarbeit zwischen dem BJR und dem RFB sind, betreffen folgende vier Bereiche:

- a gemeinsame Beschlüsse,
- b Konsultationen des einen Rats durch den anderen Rat,
- c politische Mitwirkung bei gemeinsamen Gegenständen,
- d weitere Zuständigkeitsbereiche.

Art. 15 *Gemeinsame Ziele*

¹ Der BJR und der RFB legen im Rahmen der Ausübung der in Artikel 14 genannten Befugnisse jedes Jahr ein oder mehrere gemeinsame Ziele fest.

Art. 16 *Schulkoordination mit der Westschweiz und mit dem Kanton Jura*

¹ Die Delegationen, die den BJR und den RFB bei Geschäften vertreten, die die Schulkoordination mit der Westschweiz und dem Kanton Jura betreffen, werden auf der Grundlage eines in einer gemeinsamen Sitzung erarbeiteten Vorschlags des Erziehungsausschusses des BJR und des Bildungsausschusses des RFB von den beiden Räten in einer Vollversammlung oder in getrennten Plenarsitzungen bestimmt. *

² Die Dossiers im Zusammenhang mit der Schulkoordination mit der Westschweiz und mit dem Kanton Jura werden von der FRAKO in Zusammenarbeit mit dem Erziehungsausschuss des BJR und dem Bildungsausschuss des RFB vorbereitet. *

³ Beschlüsse im Zusammenhang mit der Schulkoordination mit der Westschweiz und mit dem Kanton Jura fallen in den Zuständigkeitsbereich der Vollversammlungen. Die entsprechenden Einzelheiten dazu sind in Artikel 45 Absatz 2 SStG festgelegt.

⁴ Wenn die Umstände es erfordern, kann im Hinblick auf einen schulkoordinationsrelevanten Beschluss auf die Durchführung einer Vollversammlung verzichtet werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit beider Räte.

Art. 17 *Allgemeines kulturpolitisches Konzept und Kulturförderungsbeiträge*

¹ Der BJR und der RFB einigen sich über die Einzelheiten der Konsultation des RFB

- a bei der Ausarbeitung des allgemeinen kulturpolitischen Konzepts des BJR;
- b bei der Gewährung von kantonalen Kulturförderungsbeiträgen und von Beiträgen aus dem Lotteriefonds und aus dem Sportfonds, die in den Zuständigkeitsbereich des BJR fallen, wenn das Geschäft auch die französischsprachige Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirks Biel betrifft.

Art. 18 *Politische Mitwirkung: gemeinsame Geschäfte der beiden Räte*

¹ Folgende Geschäfte der politischen Mitwirkung betreffen beide Räte gemeinsam:

- a die in Artikel 31 Buchstabe a bis f SStG genannten Geschäfte, sofern sie die französischsprachige Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirks Biel besonders betreffen;
- b die in Artikel 31 Buchstabe g und Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe d SStG bezeichneten Ernennungsbeschlüsse.

² Die beiden Ratsbüros einigen sich darüber, ob die politische Mitwirkung gemäss Absatz 1 gemeinsam oder getrennt ausgeübt wird.

³ Erfolgt die Ausübung der politischen Mitwirkung gemeinsam, bedarf es für die Zustimmung der Geschäfte der Mehrheit in beiden Räten. Kommt es zu keiner doppelten Mehrheit, üben die beiden Räte die politische Mitwirkung wieder getrennt aus.

Art. 19 *Politische Mitwirkung: besondere Befugnis des RFB*

¹ Der RFB kann verlangen, vom BJR angehört zu werden, wenn es um Bereiche der Ausübung seiner politischen Mitwirkung geht, die nicht in Artikel 18 vorgesehen sind; es geht dabei namentlich um die Gewährung kantonaler Kulturförderungsbeiträge für Projekte, die im zweisprachigen Amtsbezirk Biel stattfinden und einen Bezug zum Berner Jura haben.

Art. 20 *Weitere Zuständigkeitsbereiche*

¹ Der BJR und der RFB tauschen gegenseitig regelmässig Informationen in Bezug auf die anderen Zuständigkeitsbereiche aus.

² Der Informationsaustausch erfolgt auf der Ebene der Generalsekretariate, der Präsidentinnen und Präsidenten sowie der Ratsbüros.

³ Die Präsidentinnen oder Präsidenten beschliessen gemeinsam, ob die erhaltenen Informationen an alle Mitglieder ihres jeweiligen Rats weiterzuleiten sind.

3 Schlussbestimmung**Art. 21** *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Neuenstadt, 28. März 2007

Im Namen des Bernjurassischen Rats
Der Präsident: Schumacher
Der Generalsekretär: Greub

Im Namen des Rats für französischsprachige
Angelegenheiten des zweisprachigen
Amtsbezirks Biel
Die Präsidentin: Sermet-Nicolet
Der Generalsekretär: Roethlisberger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
28.03.2007	01.04.2007	Erlass	Erstfassung	16-023
17.09.2014	01.10.2014	Art. 5	Titel geändert	-
17.09.2014	01.10.2014	Art. 5 Abs. 1	geändert	-
17.09.2014	01.10.2014	Art. 5 Abs. 2	geändert	-
17.09.2014	01.10.2014	Art. 5 Abs. 3	geändert	-
17.09.2014	01.10.2014	Art. 5 Abs. 4	geändert	-
17.09.2014	01.10.2014	Art. 5 Abs. 5	geändert	-
17.09.2014	01.10.2014	Art. 16 Abs. 1	geändert	-
17.09.2014	01.10.2014	Art. 16 Abs. 2	geändert	-

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	28.03.2007	01.04.2007	Erstfassung	16-023
Art. 5	17.09.2014	01.10.2014	Titel geändert	-
Art. 5 Abs. 1	17.09.2014	01.10.2014	geändert	-
Art. 5 Abs. 2	17.09.2014	01.10.2014	geändert	-
Art. 5 Abs. 3	17.09.2014	01.10.2014	geändert	-
Art. 5 Abs. 4	17.09.2014	01.10.2014	geändert	-
Art. 5 Abs. 5	17.09.2014	01.10.2014	geändert	-
Art. 16 Abs. 1	17.09.2014	01.10.2014	geändert	-
Art. 16 Abs. 2	17.09.2014	01.10.2014	geändert	-